

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 100.

Freitag den 9. April.

1852.

Landtag.

Erste Kammer. (31. öffentliche Sitzung den 6. April.)
Bevor zur Tagesordnung (fortgesetzte Berathung des Gesetzes über Militairpflicht) übergegangen wird, ergreift Herr v. Friesen das Wort, um der Kammer anzuzeigen, daß die Finanzdeputation bereit sei, auf Grund des von der zweiten Kammer anher gelangten Protocoll-Extracts über die dort gefaßten Beschlüsse hinsichtlich des Rechenschaftsberichts für die Finanzperiode 1846/48 mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten. Nach einer längern Debatte, ob dieser Bericht ein schriftlicher oder ein mündlicher sein solle, und nachdem ein Antrag des Herrn Bürgermeister Koch auf Vorlegung eines gedruckten Berichts mit 21 gegen 11 Stimmen abgelehnt worden war, entscheidet sich die Kammer für mündliche Berichterstattung, worauf Herr v. Friesen die Rednerbühne bestiegt und den in der zweiten Kammer durch Herrn Abg. Georgi erstatteten Bericht nebst den dort gefaßten Beschlüssen mit dem Bemerkten vorträgt, daß die diesseitige zweite Deputation sich in ihren Ansichten hierüber nicht zu einigen vermocht, sondern in Majorität und Minorität gespalten habe. Die zweite Kammer hat bekanntlich in der Hauptsache unter Geltendmachung der Ansicht, daß wegen des nahe bevorstehenden Schlusses des Landtages eine der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechende gründliche Prüfung auf gegenwärtigem Landtage kaum noch möglich sei, den Beschluß gefaßt: die Staatsregierung zu ersuchen, den mittelst Decrets vom 13. Februar an die Stände gebrachten Rechenschaftsbericht für die Finanzperiode 1846/48 ausnahmsweise dem bevorstehenden außerordentlichen Landtage zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Majorität rath an, den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten, während die Minorität diese Beschlüsse abgelehnt und den Rechenschaftsbericht noch auf dem demaligen Landtage berathen wissen will.

Nach langer Debatte wird bei der Abstimmung die erste Frage auf den Majoritätsantrag gerichtet; derselbe (und mit ihm der Beschluß der zweiten Kammer) wird mit 18 gegen 15 Stimmen abgelehnt, der Minoritätsantrag (Berathung des Rechenschaftsberichts auf dem demaligen Landtage) aber sodann gegen 15 Stimmen von der Kammer angenommen.

— (32. öffentliche Sitzung den 7. April.) Es konnte heute sofort zur Tagesordnung übergegangen und der Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf: einige Abänderungen des Gesetzes über Militairpflicht vom 9. Novbr. 1848 betr., zur Erledigung gebracht werden. Die noch zu berathenden §§. 19 bis 37 wurden allenthalben nach den Anträgen der Deputation, die nur im §. 26 eine wesentliche Abweichung von der Regierungsvorlage enthalten, ohne sehr erhebliche Debatte genehmigt, und schließlich fand in namentlicher Abstimmung der ganze Gesetzentwurf mit den beschlossenen Abänderungen und Zusätzen bei der Kammer einstimmige Annahme.

Zugleich genehmigte sodann die Kammer einstimmig den von der Deputation vorgeschlagenen Antrag: „in der ständischen Schrift die Staatsregierung zu ersuchen, der Publication des vorliegenden Gesetzes einen Abdruck der beiden frühern Gesetze vom 1. Aug. 1846 und 9. Novbr. 1848 beifügen zu wollen,“ worauf die Sitzung mit Vorlesung und Vollziehung des Protocolls geschlossen wird.

Zweite Kammer. (50. öffentliche Sitzung den 7. April.)
Erster Gegenstand der Tagesordnung war die Berathung des Be-

richts der zweiten Deputation über Position 10 des außerordentlichen Budgets: fernerer außerordentlicher Bauaufwand wegen Umgestaltung der Untergerichte.

Die Regierung beabsichtigt, 32 Bezirksgerichte herzustellen. Von dem ursprünglichen, in dem Gesetze vom 23. Novbr. 1848 enthaltenen Plane haben jedoch Abweichungen stattfinden müssen, indem örtliche Verhältnisse, die mehr oder minder dichte Bevölkerung und der Zug der Landesgrenze zu berücksichtigen waren, so daß es, abgesehen von den beiden Bezirksgerichten in Dresden, ein Bezirksgericht für 83,000 Einwohner in Zittau, auch eins dergleichen für 38,000 Einwohner in Großenhain geben wird. In Städten und volkreichen Dörfern, welche vom Sitze des Gerichts zu weit entfernt liegen, sollen zur Erleichterung der Gerichtsbesohlenen und des Geschäftsganges einzelne Gerichte hergestellt werden. Man nimmt an, daß dergleichen Einzelgerichte eine Seelenzahl haben werden, die nach der Dichtigkeit und der Bevölkerung verschieden 8000, auch wohl 16,000 betragen kann. Die Staatsregierung beabsichtigt, 85 Einzelgerichte herzustellen. Sie hat mit mehreren Gemeinden im Lande Verträge abgeschlossen, in deren Folge dieselben theils Bauplätze, theils Gebäude unentgeltlich an den Staat abgetreten, theils sich zu bestimmten Beiträgen zu Herstellung von Gerichtslocalen oder zu Ausführung solcher gegen eine Vergütung aus Staatscassen verpflichtet haben.

56 Einzelgerichte sind bereits hergestellt, 8 dergleichen im Baue begriffen, für 21 ist jedoch der Bau noch nicht in Angriff genommen. Die Bezirksgerichte anlangend, so giebt es Localitäten, welche nur einen geringern Aufwand erheischen, um für den bestimmten Zweck benutzt werden zu können. Von Gerichtsgebäuden dieser Gattung ist das eine bereits vollendet, 8 sind im Baue begriffen, bei 5 jedoch hat der Bau noch nicht begonnen. Größere und umfangreichere Baue werden aber erforderlich für 18 Bezirksgerichte. Hiervon sind 10 bereits begonnen und 8 sind noch nicht in Angriff genommen.

Eine Verzögerung der Gewährung der erforderlichen Mittel, sagt die Deputation, ein Hinausschieben der Bewilligung könnte gegenwärtig, wo das Bauwesen schon so weit vorgeschritten ist, nichts mehr nützen, sondern nur aufhältlich und nachtheilig auf das Zustandekommen und das ins Lebentreten unserer neuen Justizverfassung einwirken. Ein solches Hinausschieben der Bewilligung sei übrigens mit finanziellen Vortheilen auch gar nicht verbunden.

Endlich konnte die Deputation nicht umhin, noch einen Umstand bei ihren Vorberathungen hervorzuheben. Es ergiebt sich nämlich aus den Unterlagen, daß, während alle Gemeinden des Landes, in deren Mitte Gerichtsgebäude hergestellt werden, einen Beitrag zu den Kosten entweder durch Abtretung von Gebäuden, Bauplätzen oder Gewährung von Baarmitteln leisten, von der Stadt Leipzig eine derartige Beihülfe nicht aufgeführt worden ist.

Die Deputation erbat sich hierüber von den Herren Regierungscommissarien nähere Auskunft. Sie erhielt die Erklärung, daß die Stadt Leipzig keineswegs die Absicht an den Tag gelegt habe, eine solche Beihülfe zu verlagern, im Gegentheil seien Anerbieten von der Stadtgemeinde Leipzig erfolgt, indem man sowohl Gebäude zu billigem Preise, als auch einen Bauplatz der Regierung für diese Zwecke zur Verfügung gestellt habe. Die Regierung habe jedoch von diesen Anerbietungen keinen Gebrauch gemacht, da, obgleich die Stadt bereit war, durch billige und theilweise unentgeltliche Ueberlassung von Grundstücken Opfer zu bringen, die